

"SMARTPHONE OMNIUM LIGHT" LIGHT - screen care Vertragsbedingungen

1. DEFINITIONEN

1.1. Versicherer:

Ethias nv, Rue des Croisiers 24, 4000 Lüttich, Versicherungsgesellschaft, zugelassen durch die Belgische Nationalbank unter der Nummer 0196

1.2. Versicherungsnehmer/Proximus:

Proximus AG des öffentlichen Rechts, 27, Boulevard Roi Albert II, 1030 Brüssel, Unternehmensnummer 0202.239.951

1.3. Kollektivversicherung:

Die Kollektivversicherung mit der Nummer 45.443.580. die Proximus bei Ethias zugunsten der Begünstigten abgeschlossen hat

1.4. Versicherter:

Begünstigter der Kollektivversicherung, d. h. der nachstehend definierte Privatkunde und Geschäftskunde:

- Privatkunde: die natürliche Person, die die Option "Smartphone Omnium Light" in einem wie auf der Website Proximus.be dargestellten Privatkunden-Mobilvertrag (mit der daran gekoppelten SIM-Karte) aktiviert hat, und damit der Kollektivversicherung beitritt.
- Geschäftskunde: die natürliche oder juristische Person, die die Option "Smartphone Omnium Light" in einem wie auf der Website Proximus.be dargestellten Geschäftskunden-Mobilvertrag (mit der daran gekoppelten SIM-Karte) aktiviert hat, und damit der Kollektivversicherung beitritt.

1.5. Vertrag:

Der Vertrag, den der Versicherte mit Proximus abschließt, und wodurch er der Kollektivversicherung beitritt und damit der Begünstigte wird.

1.6. Versicherungsmakler:

SPB Benelux GmbH, Roderveldlaan 3, 2600 Berchem, zugelassen unter der FSMA-Nummer 102042A, Unternehmensnummer 0871.620.818; die als Schadensabwickler im Namen und auf Rechnung des Versicherers handelt.

1.7. Reparateur:

CTDI Belgium bvba, Rue de Liège(CO), 70, 6180, Courcelles, Unternehmensnummer BE0507614658, diese verantwortet die Reparatur

1.8. Benutzer:

Der Versicherte und sein Ehe- oder Lebenspartner, seine Vorfahren oder Nachkommen oder seine Rechtsvertreter, falls der Versicherte eine juristische Person ist, die vom Versicherten ermächtigt sind, das versicherte Gerät zu benutzen.

1.9. **Dritte:**

Alle sonstigen Personen mit Ausnahme des Versicherten und Benutzers

1.10. Versichertes Gerät:

Das neue Mobiltelefon (Handy) des Benutzers, das die folgenden Bedingungen erfüllt:

- spätestens dreißig (30) Tagen vor Abschluss des Vertrags in Belgien gekauft worden und im Eigentum des Benutzers sein ;
- bei Eintritt des Schadensfalls muss die an den Mobilvertrag gekoppelte Proximus SIM-Karte eingeführt sein, oder aktivierte E-SIM, wozu der Versicherte die Option "Smartphone Omnium Light" aktiviert hat ;
- dreißig (30) Tage vor Eintritt des Schadensfalls wurde es an mindestens fünfzehn (15)
 Tagen mit dem Mobilvertrag genutzt, wozu der Versicherte die Option "Smartphone Omnium Light" aktiviert hat ;
- Mobiltelefone, die weniger als dreißig (30) Tage vor dem Schadensfalls gekauft wurden, müssen mit dem Mobilfunkabonnement auch in der Zeit nach der Aktivierung die Option "Smartphone Omnium Light" durch der Versicherte und vor dem Datum des Schadensfalls genutzt worden sein.

Wenn es sich nicht um ein neues Mobiltelefon (Handy) des Benutzers handelt, es aber mehr als dreißig (30) Tage vor Abschluss des Vertrags in Belgien gekauft wurde und im Eigentum des Benutzers ist, muss es;

- noch von der ursprünglichen Hersteller Garantie abgedeckt sein zum Zeitpunkt der Aktivierung der Option "Smartphone Omnium Light";
- bei Eintritt des Schadensfalls muss die an den Mobilvertrag gekoppelte Proximus SIM-Karte eingeführt sein, oder aktivierte E-SIM, wozu der Versicherte die Option "Smartphone Omnium Light" aktiviert hat;
- Seit dreißig (30) Tagen vor Eintritt des Schadensfalls auch mindestens fünfzehn (15) Tage mit dem Mobilvertrag genutzt wurden, wozu der Versicherte die Option "Smartphone Omnium Light" aktiviert hat.

Es gibt eine 30-tägige Wartezeit mit tatsächlicher Nutzung, vor Erklärung des Schadensfalls, während der das Gerät nicht versichert ist.

Proximus ist berechtigt zu prüfen, ob die an den Mobilvertrag gekoppelte Proximus SIM-Karte, wozu der Versicherte die Option "Smartphone Omnium Light" aktiviert hat, benutzt wird.

1.11. Versehentliche Glasschäden (Vorderseite, einschließlich integrierten Tasten):

Der Glasschaden (Gesamt- oder Teilschaden), der:

- die einwandfreie Funktionsweise des Versicherten Geräts stört;
- und die Folge eines plötzlichen, äußeren und unvorhersehbaren Ereignisses und unabhängig vom Versicherten Gerät ist;
- und die alleinige Ursache des Schadens am Versicherten Gerät ist.

Betrugsfälle werden niemals behandelt.

1.12. Fahrlässigkeit:

Das Zurücklassen des Versicherten Geräts an einem Ort, der nicht ausreichend gegen vorhersehbare Risiken wie Sturzschäden, Nässeschäden, andere Schäden oder Diebstahl geschützt ist.

Die Benutzung des Versicherten Geräts in einer Form, in der es nicht ausreichend gegen vorhersehbare Risiken wie Sturzschäden, Nässeschäden, andere Schäden oder Diebstahl geschützt ist.

Hierzu zählen u. a.:

- das Versicherte Gerät Witterungsbedingen wie Regen, Wind, Hagel, Schnee, Sturm und Hitze aussetzen;
- das Zurücklassen des vom Benutzer unbeaufsichtigten Versicherte Geräts;
- das Zurücklassen des Versicherten Geräts an einem von außen einsehbaren Ort, in einem Raum, einer Wohnung, einem Fahrzeug, Boot, Flugzeug oder sichtbar an einem öffentlichen Ort;
- Nutzung des Versicherten Geräts im Bad (oder an dessen Rand) oder in der Dusche (oder an deren Rand), oder es an diesen Orten ablegen;
- Ablegen des Versicherten Geräts auf dem Rand eines Balkons/Fensters oder auf der Brüstung/Balustrade des Balkons/Fensters;
- Ablegen des Versicherten Geräts in einer Waschmaschine, einem Wäschetrockner oder einer Geschirrspülmaschine;
- Benutzung des Versicherten Geräts beim Spülen;
- Aufladen des Versicherten Geräts in der Nähe von fließendem oder stehendem Wasser;
- die Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung des Versicherten Geräts, die u. a. die Nutzungsvorschriften, die Regeln für den Anschluss, die Installation und Wartung umfasst.

1.13. **Störung**:

Eine Beschädigung (Total- oder Teilschaden), die

- die einwandfreie Funktionsweise des Versicherten Geräts stört;
- durch ein internes Phänomen elektrischen, elektronischen, elektromagnetischen oder mechanischen Ursprungs verursacht wird, der vom Versicherten Gerät abhängt;
- die nicht durch Verschleiß verursacht werden und nicht unter die Bedingungen der Herstellergarantie für das Versicherten Gerät fallen.

1.14. Schadensfall:

Ein unvorhergesehenes und plötzliches Ereignis oder ein Schaden, der vom Benutzer gemeldet wird.

1.15. Repariertes Gerät:

Das beschädigte Versicherte Gerät daß repariert wird. Nach der Reparatur bekommt der Benutzer sein Gerät zurück.

1.16. Gutschein:

Das vom Versicherungsmakler ausgestellte Dokument zur Entschädigung eines festen Betrags, der den Wert des beschädigten Bildschirms kompensieren soll, d. H. € 50,00 oder €80,00 , einschließlich Steuern. Der Gutschein wird mit einem eindeutigen Identifikationscode ausgestellt und ist ab dem Ausstellungsdatum sechs (6) Monate gültig. Der Gutschein kann nur in einmal und ausschließlich an einer Proximus-Verkaufsstelle oder im Online-Webshop für den Kauf eines Smartphones oder Zubehörs verwendet werden. Es gibt keine Rückerstattung oder Entschädigung für den nicht verwendeten Wert.

1.17. **Europa**:

EU-Mitgliedstaaten, die Schweiz, Norwegen und das Vereinigte Königreich.

1.18. Fahrzeug:

(motorisierte oder nicht motorisierte) Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, um sich auf Land, Wasser oder in der Luft fortzubewegen, z. B. Auto, Motorrad, Zug, Straßenbahn, Boot, Flugzeug usw.

2. VERTRAG

- 2.1. "Smartphone Omnium Light" wird als untergeordnete, nicht substanzielle Option denjenigen Kunden angeboten, die mit Proximus einen Vertrag über Mobilfunkdienste abgeschlossen haben (im Folgenden "Allgemeine Bedingungen für Mobilfunkdienste" genannt). Die Allgemeinen Bedingungen für Mobilfunkdienste finden sich im Internet unter www.proximus.be. Die Allgemeinen Bedingungen für Mobilfunkdienste finden auch Anwendung auf die "Smartphone Omnium Light", insbesondere im Hinblick auf die Rechnungsstellung, die Zahlung und Änderungen der Bedingungen des Dienstes.
- 2.2. Der Vertrag besteht aus den Allgemeinen Bedingungen der Mobilfunkdienste und den vertraglichen Bestimmungen. Der vertraglichen Bestimmungen der "Smartphone Omnium Light" ergänzen die Allgemeinen Bedingungen der Mobilfunkdienste. Bei voneinander abweichenden Bestimmungen der vorgenannten Dokumente haben die Vertraglichen Bestimmungen der "Smartphone Omnium Light" Vorrang.
- 2.3. Der Versicherte hat Proximus unverzüglich jede Änderung der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Daten mitzuteilen.
- 2.4. "Smartphone Omnium Light" berechtigt den Versicherten zur Reparatur des Frontbildschirms (und der integrierten Tasten) des Versicherten Geräts.

3. DECKUNG

3.1. Gedeckte Schadensfälle

Die "Smartphone Omnium Light" deckt nur die Reparatur des vorderen Touchscreens (und der integrierten Tasten) des Versicherten Gerät des Benutzers, das sich ergibt aus::

- Versehentliche, unbeabsichtigte Materialschäden, die einen "Glasbruch" des Smartphone-Bildschirms verursachen (rissiger oder zerbrochener Touchscreen) und die ordnungsgemäße Funktion des versicherten Geräts gefährden

3.2. Nicht gedeckte Schadensfälle

Alle anderen Mängel außer dem Glasbruch (rissiger oder zerbrochener Touchscreen, der die ordnungsgemäße Funktion gefährdet) des Versicherten Geräts fallen nicht in den Geltungsbereich der Abdeckung "Smartphone Omnium Light".

Schadensfälle am Versicherten Gerät fallen nicht unter den Anwendungsbereich der "Smartphone Omnium Light", wenn:

- Es handelt sich um rein ästhetische Schäden, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Versicherten Geräts nicht beeinträchtigen (Kratzer auf dem Bildschirm, kleine Chips auf dem Glasdisplay, Verschleiß, Verfärbungen, Abblättern und Beulen).
- es handelt sich um Schäden aufgrund normaler Abnutzung des Versicherten Geräts;
- Das Versicherten Gerät erfüllt nicht die in art. 1.10 festgelegten Bedingungen;
- sie vorsätzlich vom Benutzer oder sonstigen Personen, die keine Dritten sind, herbeigeführt werden;
- diese von Störung verursacht werden;

- Sie das Ergebnis sind der Nichtbeachtung der Anweisungen für Verwendung, Anschluss, Installation, Montage und Wartung im Handbuch des Herstellers.
- Sie sind das Ergebnis der Änderung der ursprünglichen Eigenschaften des Versicherten Geräts
- diese durch fahrlässiges Verhalten des Benutzers verursacht werden;
- Es sich handelt um Schäden an Teilen des angeschlossenen Geräts, mit Ausnahme des Touchscreens des Versicherten Geräts.
- Es sich handelt um Schäden an Zubehör und Anschlüssen im Zusammenhang mit dem Betrieb des angeschlossenen Geräts (Kopfhörer, Ohrhörer, Freisprechsets, Taschen, Hüllen, Ladegeräte, externe Batterien, Netzteile, zusätzliche Karten, Kabel und allgemein alles Zubehör im Zusammenhang mit das Versicherten Gerät);
- Der Schaden sich bezieht auf eine festgestellte Fehlfunktion einer Reihe von Geräten, die vom Hersteller zurückgerufen werden.
- der Benutzer das Versicherte Gerät nicht dem Logistikpartner übergeben kann,
- die IMEI-Nummer des Versicherten Geräts nicht überprüft werden kann;
- zu dem Zeitpunkt verursacht werden, zu dem das versicherte Gerät einem nicht vom Versicherungsmakler bestellten Reparaturbetrieb anvertraut wurde (u. a. Kostenvoranschlag, Reparaturkosten usw.);
- diese die Zerstörung oder den Verlust genutzter oder auf dem Versicherten Gerät gespeicherter Datenbestände oder Software betreffen, sowie die direkten und indirekten Folgen hiervon und die Wiederherstellung und Neuinstallation dieser Datenbestände oder der Software;
- Sie durch einen Computervirus verursacht werden;
- diese durch das Fahrzeug eines Dritten verursacht werden;
- diese durch einen Bürgerkrieg, Krieg im Ausland, Aufstand oder behördliche Beschlagnahme, Terrorismus verursacht werden;
- Es Schäden betrifft infolge der Einwirkung von elektrischem Strom, entweder durch Erwärmung, Kurzschluss, Spannungsabfall, Induktion, Isolierung oder den Einfluss von atmosphärischer Elektrizität;
- diese durch Naturkatastrophen, Überschwemmungen oder sonstige Naturphänomene verursacht werden;
- diese durch Oxidation, Trockenheit, Staub oder zu hohe Temperaturen verursacht werden;
- diese durch ionisierende Strahlung, radioaktive Kontaminierung oder radioaktive Eigenschaften verursacht werden;
- diese durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Einschlag eines Flugzeugs verursacht werden;
- es den dem Benutzer indirekt entstandenen Schaden und finanzielle Verluste während oder infolge des Schadensfalls betrifft.

Diese anderen Mängel, mit Ausnahme des Glasbruchs der front Bildschirm, können jedoch in Absprache und nach Genehmigung durch die verbundene Partei behoben werden. Diese zusätzlichen Kosten werden auf der nächsten Proximus-Rechnung berechnet.

3.3. Geltungsbereich

Die Deckung gilt weltweit.

4. SCHADENSREGULIERUNG

4.1. Ersatz oder Reparatur des Versicherten Geräts

4.1.1. "Smartphone Omnium Light" als Option eines Mobilvertrags:

Wenn der Benutzer den Schadensfall gemäß dem Schadensprozedere (Artikel 7) meldet und der Schadensfall gedeckt ist, wird der Schadensfall innerhalb von 24 Stunden nach der Schadensmeldung angenommen.

REPARATUR

Falls der Schadensfall **vor 14 Uhr** angenommen wird und eine Reparatur stattfinden kann, kann das defekte Gerät in Absprache mit dem Benutzer am selben Tag an einer vom Benutzer gewählten Adresse in Belgien abgeholt werden.

Wenn der Schadensfall **nach 14.00** Uhr angenommen wird und eine Reparatur stattfinden kann, kann das defekte Gerät in Absprache mit dem Benutzer am nächsten Tag an einer vom Benutzer gewählten Adresse in Belgien abgeholt werden.

Normalerweise erfolgt die Reparatur am Tag nach der Abholung. Wenn dies aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, wird der Benutzer informiert.

Das reparierte Gerät wird am Tag der Reparatur selbst an den Logistikpartner übergeben, der das Gerät am nächsten Tag an den vom Benutzer in Belgien ausgewählten Adresse an den Benutzer zurücksendet.

Reparatur

Schadensfallannahme	Abholung zur Reparatur*	Reparatur*	Rücksendung nach Reparatur*
Vor 14 Uhr	Heute (T)	Tag + 1	Tag + 2
Nach 14 Uhr	Tag + 1	Tag + 2	Tag + 3

^{*} Die Reparatur findet nur an Arbeitstagen statt (von Montag bis Freitag), mit Ausnahme von Feiertagen.

4.1.2. Wenn mehr Schaden festgestellt wird als der, der gemäß der Bestimmung in Art. 3.1 abgedeckt ist, erhält Der Benutzer auf Sein Wunsch ein Angebot für die zusätzlichen Reparaturen / Kosten vom Versicherungsmakler.

Der Benutzer kann entscheiden, ob die Reparatur durchgeführt werden soll oder nicht. Der Nutzer gibt seine schriftliche Zustimmung dazu als Antwort auf die Benachrichtigung des Versicherungsmaklers sowie für deren Zahlung. Diese zusätzlichen Kosten werden auf der nächsten Proximus-Rechnung berechnet.

- 4.1.3. Für den Fall, dass das verbundene Gerät vom Reparateur für irreparabel erklärt wird oder der Benutzer sich dafür entscheidet, die Reparatur nicht durchführen zu lassen, hat er zwei Möglichkeiten:
- Das Versichertes Gerät wird ohne Eingreifen des Versicherers zurückgesandt. Der Benutzer erhält per E-Mail einen Gutschein im Wert von € 50,00 . Dies kann ausschließlich beim Kauf eines neuen Smartphones in den Proximus-Verkaufsstellen abgezogen werden.
- Das Versichertes Gerät wird dem Versicherer zum Recycling übergeben. Der Benutzer erhält per E-Mail einen Gutschein im Wert von € 80,00. Dies kann ausschließlich beim Kauf eines neuen Smartphones in den Proximus-Verkaufsstellen abgezogen werden. In diesem Fall

verpflichtet sich der Benutzer, das Versichertes Gerät an den Versicherungsmakler zu übertragen, wonach es gesetzlich in sein Eigentum übergeht und wird recycelt.

SCHÄDEN AUSSERHALB VON BELGIEN

Bei Schäden außerhalb Belgiens erfolgt die Reparatur erst, sobald der Benutzer wieder in Belgien ist und das Gerät an einer vom Benutzer gewählten Adresse in Belgien abgeholt werden kann.

4.1.4. Ergänzende Bestimmungen

Im Falle von Reparatur

- kann die Abholung und die Rücksendung eines Versicherten Geräts Montags bis Freitags, zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr, Feiertage ausgenommen.
- Der Benutzer muss die erforderlichen Anweisungen befolgt haben (Geolokalisierung deaktiviert, SIM-Karte entfernt, Datensicherung durchgeführt, Entfernen aller Zubehörteile).
- Die gewählte Adresse in Belgien muss mit dem Auto erreichbar sein.
- Der Benutzer muss an der gewählten Adresse mit dem jeweiligen Gerät anwesend sein.

Bei einem gedeckten Schadensfall außerhalb von Belgien werden mit dem Benutzer praktische Vereinbarungen bezüglich des Zeitpunkts und der Abholung des Versicherten Geräts an einer vom Benutzer in Belgien ausgewählten Adresse getroffen.

4.2. Selbstbeteiligung

Bei einem gedeckten Schadensfall gilt für den Versicherten eine Selbstbeteiligung, deren Höhe sich nach dem Wert des Versicherten Geräts richtet, Letzterer ergibt sich aus der Verkaufsrechnung oder dem Kassenbeleg des Versicherten Geräts ohne Abzug von Preisnachlässen:

Wert des Versicherten Geräts lt.	Selbstbeteiligung pro gedeckten Schadensfall	
Originalrechnung oder Kassenbeleg (inkl. MwSt.)	(inkl. MwSt.)	
0 EUR bis 600 EUR	20 EUR	
601 EUR bis 900 EUR	30 EUR	
901 EUR bis 1200 EUR	45 EUR	
1201 EUR bis 1400 EUR	60 EUR	
1401 EUR bis 1600 EUR	70 EUR	
1601 EUR bis 1800 EUR	80 EUR	
1801 EUR bis 2000 EUR	90 EUR	
Über 2001 EUR	100 EUR	

Wenn der Versicherte nicht die Originalrechnung oder den Kassenbeleg des Versicherten Geräts vorlegen kann, wird als Wert des Versicherten Geräts der ursprüngliche Verkaufspreis, so wie er sich aus unabhängigen Quellen (GFK) ergibt, veranschlagt.

Der Betrag der Selbstbeteiligung wird dem Versicherten mit der auf die Annahme des Schadensfalls folgenden Proximus-Rechnung in Rechnung gestellt.

4.3. Leistungsobergrenzen

Die Deckung des Versicherten Geräts ist auf zwei Schadensfälle pro Versicherungsjahr begrenzt. Letzteres setzt mit Inkrafttreten des Vertrags ein und endet zur ersten Jahresfälligkeit. Im weiteren Verlauf des Vertrages entspricht es dem Zeitraum zwischen zwei Jahresfälligkeiten.

5. VERSICHERUNGSPRÄMIE

Die vom Versicherten an Proximus zu zahlende Versicherungsprämie beträgt €6,99/Monat inklusive Steuern. Diese Versicherungsprämie wird dem Versicherten monatlich über die Proximus-Rechnung in Rechnung gestellt.

Die erste monatliche Versicherungsprämie wird zeitanteilig entsprechend den Versicherungstagen des ersten Monats in Rechnung gestellt.

6. INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

6.1. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald der Versicherte im Mobilvertrag und zu der hieran gekoppelten SIM-Karte die Option "Smartphone Omnium Light" aktiviert ist, wobei dies vorbehaltlich der effektiven Zahlung der ersten Versicherungsprämie gilt.

6.2. Laufzeit

Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für eine unbefristete Dauer.

6.3. Vertragskündigung und -änderung

Der Versicherte kann den Vertrag nach den ersten sechs Monaten jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird unmittelbar wirksam. Wird der Vertrag im Lauf der ersten sechs Monate gekündigt, ist Proximus berechtigt, eine Kündigungsentschädigung in Höhe der sechs ersten Monatsprämien einzufordern.

In folgenden Fällen kann Proximus den Vertrag kündigen:

- zu jedem Zeitpunkt unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
- fristlos, wenn das versicherte Gerät vom Versicherten oder einer anderen Person zu einer Straftat oder missbräuchlich genutzt wird;
- unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat, wenn Proximus erachtet, dass der Benutzer angesichts der Umstände und der Anzahl von Schadensfällen es systematisch unterlässt, das versicherte Gerät gegen Beschädigung oder Diebstahl zu schützen;

Der Vertrag endet in folgenden Fällen automatisch:

der Versicherte zahlt nicht die erste monatliche Versicherungsprämie im Sinne von Art. 5
des Vertrags, und er zahlt diese auch nicht binnen der in der Zahlungserinnerung
genannten Frist;

- wenn der Versicherte den Proximus-Mobilvertrag, zu dem die "Smartphone Omnium Light" als Option aktiviert ist, kündigt. Falls die "Smartphone Omnium Light" gekündigt oder geändert wird, läuft der Mobilvertrag unverändert fort;
- der Versicherte unterrichtet Proximus nicht unverzüglich über eine Änderung der dem Vertrag zugrunde liegenden personenbezogenen Daten, s. Art. 2.3 des Vertrags.

6.4. Proximus kann die Merkmale der "Smartphone Omnium Light" (zum Beispiel den Leistungsumfang und den Preis) und die vertraglichen Bestimmungen jederzeit im Sinne der allgemeinen Bedingungen für den Mobilfunkdienst ändern. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zur "Smartphone Omnium Light" zu kündigen, wobei der Mobilvertrag unverändert fortläuft.

7. SCHADENSPROZEDERE

7.1. Der Benutzer muss seinen Schadensfall innerhalb von 48 Stunden nach dessen Feststellung seinem Versicherungsmakler melden:

- 24/24 online : http://www.proximus.be/smartphoneomnium

- E-Mail: smartphoneomnium@spb.be

- Telefon: 0800 90 790 - kostenlose Rufnummer in Belgien;

• International: +32 3 221 51 48;

- Brief: SPB Benelux bvba – Proximus Insurance, Roderveldlaan 3, 2600 Berchem.

Vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt sind Schadensmeldungen nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Eintritt des Schadensfalls nicht mehr zulässig.

Der Benutzer kann einen Schadensfall telefonisch melden, ausgenommen Feiertage, montags bis freitags, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Und samstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei der Beurteilung seiner etwaigen Leistungspflicht basiert sich der Versicherer auf die erste Meldung des Benutzers.

7.2. Im Falle einer Glasbruch:

- darf der Benutzer das Gerät weder selbst reparieren, noch einen Reparaturdienst seiner Wahl damit beauftragen.

7.3. Beweisstücke

Der Benutzer muss folgende Beweisstücke vorlegen:

In allen Fällen:

- die Schadensmeldung
- die Marke, die Farbe, das Modell, die Speichergröße und die IMEI-Nummer des Versicherten Geräts
- die Originalrechnung oder den Kassenbeleg des Versicherten Geräts
- wurde zuvor für einen Schadensfall die Versicherungsleistung abgelehnt, kann bei einem erneuten Schadensfall die Leistung nur erfolgen, wenn der ursprüngliche Zustand des Geräts wiederhergestellt wurde. Der Benutzer muss hierzu einen Beleg vorlegen können.

Im Falle einer versehentlichen Beschädigung oder Störung:

- die genaue Beschreibung der Umstände der versehentlichen Beschädigung bzw. Störung am Versicherten Gerät;

Der Versicherer und der Versicherungsmakler sind berechtigt, weitere Beweisstücke anzufordern, soweit sie diese zur Begründung der Leistungsverpflichtung als notwendig erachten.

7.4. Der Benutzer willigt ausdrücklich darin ein, dass Proximus, der Versicherer und der Versicherungsmakler bei einer Schadensmeldung die IMEI Nummer des Versicherten Geräts und die aktive SIM-Karte überprüfen können.

Der Benutzer ist damit einverstanden, dass Proximus und der Versicherungsmakler bei der Aktivierung der Option "Smartphone Omnium Light" bzw. bei einer Schadensmeldung eine Applikation installieren, die im Rahmen der "Smartphone Omnium Light" erforderlich ist.

8. STREITIGKEITEN

8.1. Korrespondenz

Bitten um Auskünfte sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

- E-Mail: <u>smartphoneomnium@spb.eu</u>
- Telefon: in Belgien: 0800 90 790 (kostenlose Rufnummer)
 - international: +32 3 221 51 48
- Brief: SPB Benelux by Proximus Insurance, Roderveldlaan 3, 2600 Berchem

8.2. Beschwerden

Beschwerden zur Schadensabwicklung können an folgende Stellen gerichtet werden:

- SPB Benelux by Proximus Insurance, Roderveldlaan 3, 2600 Berchem
- oder per E-Mail an smartphoneomnium@spb.be;
- Ombudsdienst Versicherungen, Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel,
 - oder per Fax 02 547 59 75
 - oder per E-Mail an info@ombudsman.as

Durch die Einreichung einer Beschwerde begibt sich der Kunde nicht der Möglichkeit zur Einleitung gerichtlicher Schritte.

9. ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Für Streitfragen bezüglich der Erfüllung oder Auslegung dieses Vertrags ist ausschließlich die belgische Gerichtsbarkeit zuständig.

10. SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Sowohl für den Vertragsabschluss als auch während dessen Erfüllung können personenbezogene Daten des Benutzers erfasst werden. Diese personenbezogenen Daten zum Benutzer werden von Proximus gespeichert.

Die personenbezogenen Daten können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- zur Vertragserfüllung; in diesem Zusammenhang können die personenbezogenen Daten dem Versicherer, dem Versicherungsmakler und dem Logistikpartner mitgeteilt werden. Der Benutzer willigt darin ein, dass die Nutzungsdaten seiner Mobilgeräte im Rahmen seines Proximus-Mobilvertrags für die Erfüllung dieses Vertrags verarbeitet werden können.
- Kundenverwaltung
- Streitigkeiten
- Informationen und werbliche Maßnahmen zu den Produkten und Diensten der Proximus-Gruppe
- Erstellung Kundenprofilen für das Direktmarketing
- Qualitätskontrolle
- Marktstudien

Der Benutzer kann sich der Zusendung von Werbebotschaften über MyProximus oder den Kundendienst widersetzen.

Nach Beendigung dieses Vertrags kann Proximus die Benutzerdaten auch weiterhin für Informationen und werbliche Maßnahmen nutzen, soweit der Benutzer sich dem nicht über den Kundendienst widersetzt.

Die von Proximus erfassten Daten können Dritten, die im Auftrag von Proximus tätig sind, zugänglich gemacht werden.

Der Benutzer hat das Recht, seine personenbezogenen Daten einzusehen und korrigieren zu lassen. Der Benutzer muss hierzu ein datiertes und unterschriebenes Schreiben mit einer Kopie seines Personalausweises an die Rechtsabteilung von Proximus richten (Boulevard Roi Albert II, 1030 Brüssel).

Telefongespräche, die der Benutzer mit dem Versicherungsmakler führt, werden als Beweismittel aufgezeichnet.

Weitere Informationen über den Schutz der Privatsphäre findet der Benutzer unter www.proximus.be

11. FERNVERKAUF

Wenn Sie einen Vertrag im Fernverkauf oder außerhalb der Geschäftsräume von Proximus oder seinen offiziellen Vertriebspartnern abschließen, und Sie sind Konsument oder Geschäftskunde mit höchstens fünf Nummern/Telefonleitungen, willigen Sie in folgende Bestimmungen ein:

- Sie können vom Vertrag unentgeltlich ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14
 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrags über die Rufnummer 0800 22 800 oder über Proximus.be/ kündigen zurücktreten.
- Im Falle eines Widerrufs werden Ihnen die bereits erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt.
- Nach Erhalt des Widerrufs überweist Proximus Ihnen den geschuldeten Betrag innerhalb von 14 Kalendertagen.
- Sie willigen darin ein, dass die Erbringung der Dienstleistung vor dem Ende der Widerrufsfrist einsetzen kann, und dass Sie kein Widerrufsrecht besitzen, falls die Dienstleistung bereits innerhalb der Widerrufsfrist vollständig erbracht wurde.